

KME Mansfeld GmbH
z.Hd. der Geschäftsführung
Lichtlöcherberg 40
06333 Hettstedt

Vollzug des Wasserhaushaltsgesetzes

hier: Direkteinleitung von Abwasser der KME Mansfeld GmbH
am Standort Hettstedt in die Wipper

Halle, 19.09.2023

Ihr Zeichen:

Mein Zeichen:
405.6.1-62424-87-02-23

Bearbeitet von:

██████████@
lvwa.sachsen-anhalt.de

Sehr geehrte Damen und Herren,

von Amts wegen sowie auf Ihre Anzeigen vom 20.04.2022 und 09.03.2023
ergeht gemäß § 100 WHG folgender

Tel.: (0345) 514-██████████

Fax: (0345) 514-2798

5. Änderungsbescheid

(Az. 405.6.1-62424-87-02-23)

zur Unterlassungs- und Duldungsverfügung vom 30.11.2015 (Az. 405.5-
62631-MKM) zuletzt geändert durch Bescheid des LVvA vom 13.11.2020 (Az.
405.6.1-62424-87-02-20).

Dienstgebäude:

Dessauer Straße 70
06118 Halle (Saale)

Hauptsitz:

Ernst-Kamieth-Straße 2
06112 Halle (Saale)

Entscheidung

1.

In Punkt II.1 „Art und Umfang der Gewässerbenutzung“ werden mit Wirkung
vom 01.10.2023 die Festlegungen wie **fett kursiv** hervorgehoben neu gefasst
(die ersetzten Werte wurden gestrichen dargestellt):

Tel.: (0345) 514-0

Fax: (0345) 514-1444

poststelle@

lvwa.sachsen-anhalt.de

Internet:

www.landesverwaltungsamt.
sachsen-anhalt.de

E-Mail-Adresse nur für

formlose Mitteilungen
ohne elektronische Signatur

„II.1 Art und Umfang der Gewässerbenutzung

Einleitung von Abwasser aus der Prozesswasserbehandlungsanlage

(über MID DN 700):

Landeshauptkasse Sachsen-Anhalt
Deutsche Bundesbank
BIC MARKDEF1810
IBAN DE2181000000081001500

- im Trockenwetterfall bis zu ~~55 l/s~~ ~~137 l/s~~, ~~200 m³/h~~ ~~494 m³/h~~
- im Niederschlagsfall bis zu ~~600 l/s~~ ~~7.217 l/s~~, ~~1.100 m³/h~~
(bei $r_{15,1} = 108,3 \text{ l/(s*ha)}$ und $A_w = 66,64 \text{ ha}$)“

2.

In Punkt II.4 „Probenahme“ werden im Unterpunkt II.4.1 der Tabelle die Probenahmestellen mit den Messstellennummern 1500325052, 1500325072 und 1500325073 gestrichen.

3.

In Punkt II.4 „Probenahme“ werden im Unterpunkt II.4.1 der Tabelle die Probenahmestellen mit den Messstellennummern 1500325061, 1500325064 und 1500325065 gestrichen.

4.

In Punkt II.6 „Selbstüberwachung/Betreiberpflichten“ ändert sich der Unterpunkt II.6.1 wie **fett kursiv** hervorgehoben (die ersetzten Werte wurden gestrichen dargestellt):

„II.6.1

Für die Selbstüberwachung der Prozesswasserbehandlungsanlage ist neben den allgemeinen Mindestanforderungen der ~~SÜVO EigÜVO~~ in der jeweils geltenden Fassung die Anlage 2 ~~SÜVO EigÜVO~~ i. V. m. der Spalte „über 100 m³/d“ der Tabelle entsprechend anzuwenden.

Abweichend davon ist die Abwassermenge bei jeder Einleitung in die Wipper zu messen und einschließlich der Einleitungszeit zu dokumentieren.“

5.

In Punkt II.6 „Selbstüberwachung/Betreiberpflichten“ ändert sich der Unterpunkt II.6.2 wie **fett kursiv** hervorgehoben (die ersetzten Werte wurden gestrichen dargestellt):

„II.6.2

Für die Selbstüberwachung der Abläufe der Rückkühlwerke ist neben den allgemeinen Mindestanforderungen der ~~SÜVO EigÜVO~~ in der jeweils geltenden Fassung die Anlage 2 ~~SÜVO EigÜVO~~ i. V. m. der für den Abwasseranfall jeweils zutreffenden Spalte der Tabelle entsprechend anzuwenden.“

6.

In Punkt II.6 „Selbstüberwachung/Betreiberpflichten“ werden der Unterpunkt II.6.3 einschließlich dessen Unterpunkte 6.3.1 - 6.3.5 aufgehoben.

7.

Der Punkt II.6 „Selbstüberwachung/Betreiberpflichten“ wird um den neuen Unterpunkt II.6.3 wie folgt erweitert:

„II.6.3

Für die Selbstüberwachung der biologischen Abwasserbehandlungsanlage (SBR 500 EW) sind die allgemeinen Mindestanforderungen der SÜVO in der jeweils geltenden Fassung zu beachten. Zu Art und Umfang der Selbstüberwachung ist die Tabelle 1 in Anlage 1 zu dieser Entscheidung zu beachten.“

8.

Der Punkt II.6 „Selbstüberwachung/Betreiberpflichten“ wird um den Unterpunkt II.6.4 wie folgt erweitert:

„II.6.4

In einem Abwasserkataster sind wesentliche Zuleitungen von nichthäuslichem Abwasser durch Dritte (Indirekteinleiter) zu dokumentieren. Wesentliche Einleitungen sind Einleitungen von Abwasser, für das in der Abwasserverordnung Anforderungen vor Vermischung oder für den Ort des Anfalls festgelegt sind, und Einleitungen, die aufgrund der Menge und Beschaffenheit des Abwassers einen erheblichen Einfluss auf die das Abwasser aufnehmende öffentliche oder private Abwasserbehandlungsanlage, deren Wirksamkeit, Betrieb und Unterhaltung oder auf das Gewässer erwarten lassen. Dabei hat das Abwasserkataster je Zuleitung Angaben

- zum Abwassereinleiter (Name, Anschrift und Branche),
- zum eingeleiteten Abwasser (Art, Menge, Beschaffenheit),
- Art der Abwasservorbehandlungsanlagen,
- zur Lage der Übergabestelle in die Abwasseranlagen der KME Mansfeld GmbH und
- zu vorhandenen Mess- und Probenahmestellen

zu enthalten. Das Abwasserkataster ist regelmäßig zu überprüfen und jährlich zu aktualisieren.“

9.

Der Punkt II.6 „Selbstüberwachung/Betreiberpflichten“ wird um den Unterpunkt II.6.5 wie folgt erweitert:

„II.6.5

Der Zustand, die Funktionsfähigkeit und der Betrieb der Abwasseranlagen sind regelmäßig zu kontrollieren. Dabei ist die Selbstüberwachung so durchzuführen, dass

- die ordnungsgemäße Funktion der Abwasseranlagen gewährleistet ist, mögliche Störungen an den Abwasseranlagen rechtzeitig erkannt und die Anforderungen der Unterlassungs- und Duldungsverfügung jederzeit sicher eingehalten werden können,
- sie sich grundsätzlich nach den Mindestanforderungen der Selbstüberwachungsverordnung (SÜVO) in der jeweils geltenden Fassung richtet und
- das zur Selbstüberwachung eingesetzte Personal über eine ausreichende Fachkenntnis und Kenntnis der Anlagen zur Gewässerbenutzung, Abwasserbehandlung und Abwasserableitung verfügt.“

10.

Der Punkt II.6 „Selbstüberwachung/Betreiberpflichten“ wird um den Unterpunkt II.6.6 wie folgt erweitert:

„II.6.6

Die Abwasseranlagen haben den Anforderungen der Bautechnik zu entsprechen und sind nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu errichten, zu betreiben und zu unterhalten. Insbesondere müssen die Abwasseranlagen wasserdicht und dauerhaft medienbeständig sein. Bei Reparaturen oder Modernisierungsmaßnahmen sind nur gleiche oder verbesserte Qualitätsstandards der ursprünglichen Einrichtung einzusetzen. Des Weiteren ist darauf zu achten, dass eine energieeffiziente Betriebsweise ermöglicht wird. Die bei der Abwasserbeseitigung entstehenden Energiepotenziale sind, soweit technisch möglich und wirtschaftlich vertretbar, zu nutzen.“

11.

Der Punkt II.6 „Selbstüberwachung/Betreiberpflichten“ wird um den Unterpunkt II.6.7 wie folgt erweitert:

„II.6.7

Die Abwasseranlagen sind so zu betreiben, zu unterhalten und zu warten, dass sie jederzeit ihren Zweck erfüllen, die Anforderungen an die Abwasserbeseitigung einhalten und einen ordnungsgemäßen Betrieb gewährleisten, eine Überlastung ausgeschlossen sowie eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit oder eine Belästigung Dritter vermieden werden. Die Herstellerangaben zum Betrieb einzelner Anlagenteile sind zu berücksichtigen.“

12.

Der Punkt II.6 „Selbstüberwachung/Betreiberpflichten“ wird um den Unterpunkt II.6.8 wie folgt erweitert:

„II.6.8

Gegen auftretende Störungen, Schadens- und Havariefälle sind geeignete Vorkehrungen zu treffen. Schäden an den Abwasseranlagen sind unverzüglich zu beheben. Es ist dafür zu sorgen, dass Wiederholungen von Störungen vermieden werden und eine ordnungsgemäße Funktion möglichst schnell wieder erreicht werden kann.“

13.

Der Punkt II.6 „Selbstüberwachung/Betreiberpflichten“ wird um den Unterpunkt II.6.9 wie folgt erweitert:

„II.6.9

Muss eine Abwasseranlage bzw. ein Anlagenteil aus zwingenden Gründen außer Betrieb genommen werden, beispielsweise bei Reparaturarbeiten, ist sicherzustellen, dass nur Abwasser abgeleitet wird, welches den gestellten Anforderungen hinsichtlich Art, Menge und Beschaffenheit entspricht. Die zeitweise oder endgültige Stilllegung der Abwasseranlagen bzw. von Anlagenteilen hat so zu erfolgen, dass von diesen Anlagen keine Gefahr für Menschen und Umwelt ausgehen kann.“

14.

Der Punkt II.6 „Selbstüberwachung/Betreiberpflichten“ wird um den Unterpunkt II.6.10 wie folgt erweitert:

„II.6.10

Die Abwasseranlagen sind durch geeignetes Personal zu betreiben, zu unterhalten und zu warten. Ggf. sind für die Instandsetzung, Instandhaltung und Reinigung der Abwasseranlagen fachkundige Betriebe zu beauftragen.“

15.

Punkt II.7 „Betriebsvorschrift“ ändert sich wie **fett kursiv** hervorgehoben (die ersetzten Werte wurden gestrichen dargestellt):

„II.7 Betriebsvorschrift

Für Betrieb, **Unterhaltung** und Wartung der **Abwasseranlagen** ~~Rückkühlwerke und der Prozesswasserbehandlungsanlage~~ sind Betriebsvorschriften zu erstellen, in **der Art und Reihenfolge der regelmäßig wiederkehrenden Arbeiten, Maßnahmen bei Störungen an den Abwasseranlagen sowie Hinweise für besondere Tätigkeiten festzulegen sind. Diese Betriebsvorschrift hat Anweisungen bzw. Angaben zu Maßnahmen zu enthalten, die bei der In- und Außerbetriebnahme von Anlagenteilen**, ~~welcher die Maßnahmen und Handlungen festgelegt sind, die gewährleisten sollen, dass während des An- und Abfahrbetriebes der~~

Anlagen, während technischer Störungen, planmäßiger Wartungs- und Reparaturarbeiten bzw. der endgültigen Stilllegung der Anlagen die Anforderungen dieses Bescheides eingehalten werden.

Über den Inhalt der Betriebsvorschrift ist das hierfür zuständige Personal regelmäßig und nachweislich zu informieren. Die Betriebsvorschrift muss mit einer Ausfertigung der Duldungsverfügung ständig vor Ort vorliegen.“

16.

Punkt II.8.1 „Mitteilungs- und Vorlagepflichten“ ändert sich wie **fett kursiv** hervorgehoben:

„II.8.1

Bei Störungen oder Vorkommnissen, die zu einer schädlichen Verunreinigung des abzuleitenden Abwassers und/oder zur Nichteinhaltung der Bestimmungen führen können, ist sofort die zuständige Wasserbehörde zu verständigen.

Es ist zu ermitteln, auf welche Ursachen die jeweilige Störung bzw. das jeweilige Vorkommnis zurückzuführen ist und durch welche technischen und/oder organisatorischen Maßnahmen die Störung bzw. das Vorkommnis künftig zu vermeiden ist.

Über das Ergebnis der Ermittlung ist die zuständige Wasserbehörde zu informieren.

Festgestellte Betriebsstörungen und sonstige Vorkommnisse, die eine nachteilige Veränderung des benutzten Gewässers besorgen lassen, sind der zuständigen Wasserbehörde sowie der Gefahrenabwehrbehörde unverzüglich anzuzeigen.“

17.

Punkt II.8 „Mitteilungs- und Vorlagepflichten“ wird um den Unterpunkt II.8.4 wie folgt erweitert:

„II.8.4

Das Abwasserkataster nach II.6.4 ist alle 2 Jahre in aktualisierter Form, erstmalig zum 31.03.2024 der zuständigen Wasserbehörde zu übergeben. Wesentliche Änderungen (z.B. neue Einleiter, Wegfall von Abwasserzuläufen) sind der zuständigen Wasserbehörde innerhalb von 2 Wochen mitzuteilen.“

18.

Punkt II.8 „Mitteilungs- und Vorlagepflichten“ wird um den Unterpunkt II.8.5 wie folgt erweitert:

„II.8.5

Zur Sanierung der Kanalisation ist ein Sanierungskonzept zu erstellen. Dieses ist in aktualisierter Form bis zum 31.03.2024 der zuständigen Wasserbehörde vorzulegen. Über die sanierten Kanalabschnitte ist jährlich wiederkehrend, zum 31.03. des Folgejahres der zuständigen Wasserbehörde zu berichten.“

19.

Punkt II.8 „Mitteilungs- und Vorlagepflichten“ wird um den Unterpunkt II.8.6 wie folgt erweitert:

„II.8.6

Zur Planung von Maßnahmen zur Schutz vor Überflutung des Abwasserhauptkanals (Pufferung oder Durchführung Schmutzfrachtsimulation -KOSIM Nachweis) ist der zuständigen Wasserbehörde bis zum 02.01.2024 eine Zeitschiene vorzulegen.“

20.

Punkt II.8 „Mitteilungs- und Vorlagepflichten“ wird um den Unterpunkt II.8.5 wie folgt erweitert:

„II.8.5

Sind wesentliche bauliche Änderungen an den Abwasseranlagen (z. B. Modernisierungsmaßnahmen, Umbauten, Neubauten) oder wesentliche Änderungen beim Betrieb der Abwasseranlagen (z.B. Betreiberwechsel) beabsichtigt, dann ist die zuständige Wasserbehörde vorab über die geplanten Maßnahmen zu informieren.

Zusätzlich ist mindestens zwei Wochen vorher schriftlich der Beginn der Maßnahme und der Abschluss der Maßnahme innerhalb von drei Monaten anzuzeigen.“

21.

Punkt II.8 „Mitteilungs- und Vorlagepflichten“ wird um den Unterpunkt II.8.6 wie folgt erweitert:

„II.8.6

Die vorübergehende planmäßige Außerbetriebnahme von Anlagen und Anlagenteilen der Abwasserbehandlungsanlage ist vorab der zuständigen Wasserbehörde anzuzeigen. Eine nachträgliche Anzeige ist nur dann zulässig, wenn durch einen nicht vorhersehbaren Notfall eine rechtzeitige Verständigung der genannten Behörden nicht möglich war.“

22.

Punkt II.8 „Mitteilungs- und Vorlagepflichten“ wird um den Unterpunkt II.8.7 wie folgt erweitert:

„II.8.7

Sollen Abwasseranlagen stillgelegt werden stattfinden, dann ist dies unter Angabe des Zeitpunktes der Einstellung unverzüglich der zuständigen Wasserbehörde anzuzeigen. In der Stilllegungsanzeige sind die zur Außerbetriebnahme nötigen Maßnahmen darzulegen.“

23.

Punkt II.8 „Mitteilungs- und Vorlagepflichten“ wird um den Unterpunkt II.8.8 wie folgt erweitert:

„8.8

Personelle Veränderungen bei dem Gewässerschutzbeauftragten sind der zuständigen Wasserbehörde innerhalb von 4 Wochen zu melden.“

24.

In Punkt II.9 „Abwasserabgaberechtliche Festlegungen“ ändert sich der Unterpunkt II.9.2 wie **fett kursiv** hervorgehoben (die ersetzten Werte wurden gestrichen dargestellt):

„II.9.2 Für die Ermittlung der Zahl der Schadeinheiten nach dem Abwasserabgabengesetz (AbwAG) wird gemäß § 4 Absatz 1 AbwAG die Jahresschmutzwassermenge ab dem **01.01.2024 auf 575.000 m³/a** ~~780.000 m³/a~~ festgelegt.“

25.

Die Kosten des Verfahrens haben Sie zu tragen.

Die Kostenfestsetzung erfolgt durch gesonderten Bescheid.

Begründung

I.

Aufgrund der seitens der KME Mansfeld GmbH vorgenommenen Vergleichmäßigung und Reduzierung der Einleitmengen sind die Regelungen zu Art und Umfang der Gewässerbenutzung sowie die Jahresschmutzwassermenge anzupassen.

Mit Schreiben vom 09.03.2023 i.V.m. der E-Mail vom 20.04.2022 zeigte die KME Mansfeld GmbH einen Betreiberwechsel von Betriebsstätten an, wodurch sich Änderungen an den Anfallstellen von Kühlwasser (Anhang 31 AbwV) ergeben und im Falle weiterer Betreiberwechsel Festlegungen in den Mitteilungspflichten aufgenommen werden. Seit dem 20.08.2021 wird die Selbstüberwachung von Abwasseranlagen über die Selbstüberwachungsverordnung (SÜVO) vom 05.08.2021 (GVBl. LSA Nr.32/2021 vom 19.08.2021) geregelt, der Verweis auf die Verordnung ist anzupassen in diesem Zusammenhang sind weitere Vorgaben zur Selbstüberwachung sowie zu Mitteilungspflichten aufzunehmen. Im Ergebnis der Anlagenkontrolle vom 18.11.2021 sind die Festlegungen zu Betreiberpflichten nach Anhang 39 Teil H AbwV neu zu bewerten. Mit Anschreiben vom 30.04.2020 übergab die KME Mansfeld GmbH einen Maßnahmenplan zur Überprüfung, Zustandskontrolle und Sanierung der Abwasserkanäle/-leitungen sowie zum Schutz vor Überflutung des Abwasserhauptkanals. Die Zustandskontrolle der Abwasserkanäle/-leitungen ist weitestgehend abgeschlossen. Zum Sanierungskonzept und zur Berichterstattung über Sanierungsmaßnahmen sowie zu Maßnahmen zum Schutz vor Überflutung des Abwasserhauptkanals sind Festlegungen in den Mitteilungspflichten aufzunehmen.

II.

Die Abwassereinleitung stellt nach § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG eine Gewässerbenutzung dar. Mangels eines bescheidungsfähigen Erlaubnisanspruchs für die tatsächlich ausgeübte Gewässerbenutzung hat das Landesverwaltungsamt mit Bescheid vom 30.11.2015 deren Unterlassung angeordnet und unter näher genannten Voraussetzungen eine Duldung ausgesprochen.

Das Landesverwaltungsamt ist für diese Entscheidung die sachlich und örtlich zuständige Behörde. Die sachliche Zuständigkeit ergibt sich aus § 12 Abs. 1 WG LSA i. V. m. § 1 Abs. 1 Nrn. 1b) bb) sowie Abs. 3 Nr. 2, 6, 7, 10 Wasser-ZustVO. Die örtliche Zuständigkeit ergibt sich aus § 1 Abs. 1 VwVfG LSA i. V. m. § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 VwVfG.

Folgende Unterlagen und behördlich beigezogene Unterlagen liegen der Entscheidung zugrunde:

- Bericht der KME Mansfeld GmbH vom 31.03.2023 über die Selbstüberwachung von Abwasseranlagen für das Berichtsjahr 2022,
- E-Mail der KME Mansfeld GmbH vom 20.04.2022, Anzeige zu Betreiberwechsel,
- Anschreiben der KME Mansfeld GmbH vom 09.03.2023, Anzeige zu Betreiberwechsel,
- Anlagenkontrollen vom 18.11.2021 und 10.08.2023,
- Maßnahmenplan der KME Mansfeld GmbH, Anschreiben vom 30.04.2020,
- Monatsberichte der KME Mansfeld GmbH über die Einleitmengen zur Wipper,
- Duldungsverfügung des Landesverwaltungsamtes vom 30.11.2015 (Az. 405.6.1-62424-87-01-20), zuletzt geändert durch Bescheid des LVwA vom 13.11.2020 (Az. 405.6.1-62424-87-02-20)

Zu 1:

Im Ergebnis der Beratungen mit der KME Mansfeld GmbH vom 06.06.2019, 28.10.2019 und 27.03.2020 wurde durch den Landesbetrieb für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft Sachsen-Anhalt als Gewässerkundlicher Landesdienst (GLD) gemeinsam mit der KME Mansfeld GmbH ein ereignisbezogenes Gewässermonitoring der Wipper an verschiedenen Messstellen oberhalb und unterhalb der Einleitstelle der KME Mansfeld GmbH durchgeführt, wobei auch der Einfluss des Stockbachs (Gewässer II. Ordnung) auf die Wipper untersucht wurde. In diesem Rahmen wurden verschiedene Abflussszenarien zur perspektivischen Vergleichmäßigung von der vorhandenen diskontinuierlichen ($Q_{Abw} = 137 \text{ l/s}$) hin zu einer kontinuierlichen Abwassereinleitung aus der Prozesswasserbehandlungsanlage der KME Mansfeld GmbH von Q_{Abw} ca. 33 l/s zur Verbesserung des Gewässerzustandes beprobt. Zu beachten ist hierbei, dass der Abfluss der Wipper an den 5 Probenahmetagen mit max. 355 l/s noch unterhalb des, für die Bewertung des GLD maßgeblichen, MNQ von 370 l/s lag. Im Ergebnis der seitdem vorgelegten monatlichen Berichte der KME Mansfeld GmbH, wie auch dem Jahresbericht 2022 zu den Einleitmengen wird ersichtlich, dass die KME Mansfeld GmbH seit Januar 2020 die Einleitung vergleichmäßigte.

Seit Februar 2021 steuert die KME Mansfeld GmbH die Abflüsse im Trockenwetterfall auf unter 50 l/s (im Regenwetterfall ¹⁾ auf unter 600 l/s). Die praktizierte Vergleichmäßigung der Einleitung bei gleichzeitiger Senkung des Abwasserzuflusses im Trockenwetterfall, wie auch im Regenwetterfall an der Einleitstelle ist in der ergangenen Verfügung zu würdigen. Die Festlegung zur maximal zulässigen Einleitmenge bei Regenwetter von 1.100 m³/h orientiert sich hierbei an den Ausführungen der KME Mansfeld GmbH aus dem Anschreiben vom 16.03.2018 zur maximalen Kapazität der Prozesswasserbehandlungsanlage.

Zu 2:

Durch die KME Mansfeld GmbH wurde mit E-Mail vom 20.04.2022 angezeigt, dass die Elcowire GmbH ab dem 01.03.2022 ehemalige Anlagen der KME Mansfeld GmbH betreibt. Mit dem Betreiberwechsel unterliegt das Abwasser der Kühlkreisläufe von DGW I & II (Messstellennummern 1500325052 und 1500325073) sowie des Drahtkupfergrobzuges (Messstellennummer 1500325072), welches dem Anhang 31 AbwV zugeordnet ist, der Genehmigungspflicht nach §§ 58, 59 Abs. 1 WHG i.V.m. § 1 der IndEinVO des Landes Sachsen-Anhalt. Zuständig für die Erteilung von Genehmigungen nach §§ 58 und 59 WHG i.V.m. § 1 IndEinVO ist gemäß § 12 Abs. 1 WG LSA und der Verordnung über abweichende Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Wasserrechts vom 23. November 2011 (GVBl. LSA S. 809), in seiner derzeit gültigen Fassung, der Landkreis Mansfeld-Südharz als Untere Wasserbehörde. Die Indirekteinleitung wurde mit Bescheid der Unteren Wasserbehörde (Az. 67543/wo) vom 16.03.2023 genehmigt. Die Messstellen liegen damit nicht mehr in der Verantwortlichkeit der KME Mansfeld GmbH.

Zu 3:

Durch die KME Mansfeld GmbH wurde mit Anschreiben vom 09.03.2023 angezeigt, dass die KM Copper Bars GmbH ab dem 01.04.2023 ehemalige Anlagen der KME Mansfeld GmbH betreibt. Mit dem Betreiberwechsel unterliegt das Abwasser der Kühlkreisläufe der Drahtgussanlage UpCast (Messstellennummer 1500325061), der Presse (Messstellennummer 1500325064) und der Kupferstranggussanlage Süd (Messstellennummer 1500325065), welches dem Anhang 31 AbwV zugeordnet ist, der Genehmigungspflicht nach §§ 58, 59 Abs. 1 WHG i.V.m. § 1 der IndEinVO des Landes Sachsen-Anhalt. Zuständig für die Erteilung von Genehmigungen nach §§ 58 und 59 WHG i.V.m. § 1 IndEinVO ist gemäß § 12 Abs. 1 WG LSA und der Verordnung über abweichende Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Wasserrechts vom 23. November 2011 (GVBl. LSA S. 809), in seiner derzeit gültigen Fassung der Landkreis Mansfeld-Südharz als Untere Wasserbehörde. Die

¹ unter Berücksichtigung der Starkregenereignisse der letzten 3 Jahre: 14.08.2023 Niederschlagsmenge 25 l/m², Einleitmenge von 549 l/s am 14.08.2023 um 21:00 Uhr

Messstellen liegen damit nicht mehr in der Verantwortlichkeit der KME Mansfeld GmbH und wären durch den Landkreis Mansfeld-Südharz zu genehmigen..

Zu 4 - 5:

Die Selbstüberwachung von Abwasseranlagen war bis zum 19.08.2021 über die Eigenüberwachungsverordnung (EigÜVO) vom 25.10.2010 (GVBl. LSA S. 526) geregelt. Seit dem 20.08.2021 wird die Selbstüberwachung von Abwasseranlagen über die Selbstüberwachungsverordnung (SÜVO) vom 05.08.2021 (GVBl. LSA Nr.32/2021 vom 19.08.2021) geregelt. Der Verweis auf die Verordnung ist anzupassen.

Zu 6:

Die Festlegungen zu Betreiberpflichten nach Anhang 39 Teil H AbwV fanden unter Ziff. II.6.3 der 4. Änderung der Unterlassungs- und Duldungsverfügung vom 13.11.2020 nach vorheriger Anhörung der KME Mansfeld GmbH Eingang. Nach Bestandskraft des 4. Änderungsbescheides bezog die KME Mansfeld GmbH mit Anschreiben vom 20.09.2021 zu den getroffenen Festlegungen Stellung, woraufhin am 18.10.2021 eine Vorortbesichtigung stattfand. Gegenstand des Vororttermins waren die für die Betreiberpflichten relevanten IE-Anlagen zum Schmelzen von Nichteisenmetallen (4. BlmSchV Nr.3.4.1):

- Kupferstranggussanlage Süd (Kapazität 240 t/d), seit 01.04.2023 betrieben durch die KM Copper Bars GmbH,
- Schmelzanlage DGW (Kapazität 410 t/d), seit 01.3.2022 betrieben durch die Elcowire GmbH,
- Schmelzanlage Bleche/Bänder Conti -M (Kapazität 328 t/d).

Im Ergebnis des Vororttermins konnte den Darlegungen des Anlagenbetreibers gefolgt werden. Ein für Anhang 39 Teil H AbwV relevanter Abwasseranfall war an den gegenständlichen Anlagen nicht erkennbar. Im Rahmen der Anlagenkontrolle vom 18.11.2021 wurde festgelegt, dass die Festlegungen zu den Betreiberpflichten Anhang 39 Teil H AbwV unter Nr. II.6.3.2-6.3.3 des 4. Änderungsbescheids vom 13.11.2020 seitens des Anlagenbetreibers nicht umzusetzen sind. Aus Gründen der Klarstellung werden die Festlegungen aufgehoben.

Zu 7:

Für die Selbstüberwachung der biologischen Abwasserbehandlungsanlage (SBR 500 EW), welche indirekt in die Prozesswasserbehandlungsanlage einleitet, sind Festlegungen zur Selbstüberwachung zu treffen. Diese orientieren sich an den allgemeinen Mindestanforderungen der SÜVO, im Rahmen der Anlagenschau vom 10.08.2023 wurden mit der KME Mansfeld GmbH mit Bezug auf § 6 Abs. 1 SÜVO anlagenspezifische Vorgaben zu Art und Umfang der Selbstüberwachung abgestimmt (siehe Anlage 1, Tabelle 1).

Zu 8 - 9:

Die Festlegungen zum Abwasserkataster sowie zur Selbstüberwachung sind in § 4 und § 2 der SÜVO begründet.

Zu 10 - 14:

Die Nebenbestimmungen zum Bau, Betrieb und Unterhaltung der Abwasseranlagen beruhen auf § 60 WHG. Mit der Realisierung dieser Nebenbestimmungen soll jederzeit die ordnungsgemäße Funktionsweise der Abwasseranlagen gegeben bzw. sichergestellt sein.

Zu 15 - 23

Die Mitteilungs- und Vorlagepflichten werden gestellt bzw. angepasst, um u.a. jederzeit überprüfen zu können, ob die erforderlichen Kontrollmaßnahmen bei der Abwasserbeseitigung durchgeführt werden, die im Maßnahmenplan geplanten Schritte und Fristen zur Herstellung der Dichtigkeit der Kanalisation sowie zur Durchführung von Maßnahmen zur Schutz vor Überflutung des Abwasserhauptkanals eingehalten und der ordnungsgemäße Zustand der Abwasseranlagen gegeben ist.

Zu 24:

Die Festlegungen in der Ziffer II.9.2 knüpfen an § 4 Abs. 1 AbwAG an. Danach hat der gegenständliche Bescheid auch die Jahresschmutzwassermenge festzulegen. Die Jahresschmutzwassermenge wurde aufgrund der seit dem 01.02.2021 täglich vorgenommenen Einleitung in Anlehnung an die jährliche Berichterstattung der Selbstüberwachung gemeldeten Mengen seit 2021 von Amts wegen geändert.

Zu 25:

Die Kostenentscheidung beruht auf den §§ 1, 3 und 5 Abs. 1 Verwaltungskostengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (VwKostG LSA). Danach sind die Kosten des Verfahrens demjenigen aufzuerlegen, der Anlass zu der Amtshandlung gegeben hat. Die Höhe der Kosten ergibt sich aus dem gesondert zugehenden Kostenfestsetzungsbescheid.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Halle, Justizzentrum, Thüringer Straße 16 in 06112 Halle (Saale) erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag



Anlagen

Anlage 1: Tabelle 1

Anhang 1: Fundstellenverzeichnis

Veröffentlichung im Internet

Anlage 1

Tabelle 1:

Art und Umfang der Selbstüberwachung für die SBR-Anlage (500 EW) als Indirekteinleitung zur Prozesswasserbehandlungsanlage

Kontrollparameter		Auszuübender Umfang
Gesamte Anlage	Funktion wesentlicher klärtechnischer und messtechnischer Einrichtungen	t
	Energieverbrauch	a
	Abwassertemperatur	2xm
	pH-Wert	2xm
	BSB ₅ (Zulauf Aeorobie)	2xm
	Absetzbare Stoffe	2xm
	CSB (oder TOC lt. SÜVO)	2xm
Biologische Stufe	Sauerstoffgehalt	1xa
	Schlammvolumen	1xa
	TS _{BB}	1xa
	Schlammindex	1xa
	mikroskopisches Bild	1xa
Ablauf Abwasserbehandlungsanlage	Abwasserdurchfluss	k
	pH-Wert	2xm
	CSB (oder TOC lt. SÜVO)	2xm
	BSB ₅	2xm
	NH ₄ -N	2xm
	NO ₂ -N	2xm
	NO ₃ -N	2xm
	N _{ges} (NH ₄ -N+NO ₂ -N+NO ₃ -N)	2xm
P _{ges}	2xm	

Legende: t- täglich, a- jährlich, m- monatlich, k-kontinuierlich

Anhang 1

Fundstellenverzeichnis:

4. BlmSchV

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Zweiten Änderungsverordnung vom 12.10.2022 (BGBl. I S. 1799)

AbwAG

Abwasserabgabengesetz i. d. F. d. B. vom 18. Januar 2005 (BGBl. I S. 114), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 22. August 2018 (BGBl. I S. 1327)

AbwV

Abwasserverordnung i. d. F. d. B. vom 17. Juni 2004 (BGBl. I S. 1108, 2625), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 20.1.2022 (BGBl. I S. 87)

BlmSchG

Bundes-Immissionsschutzgesetz i. d. F. d. B. vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Art. 10, 11 Abs. 3 der Gesetze vom 26.7.2023 (BGBl. I Nr. 202)

Durchführungsbeschluss (EU) 2016/1032 der Kommission vom 13. Juni 2016 über Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken (BVT) gemäß der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates für die Nichteisenmetallindustrie (Amtsblatt der Europäischen Union L 174/32)

EigÜVO

Eigenüberwachungsverordnung des Landes Sachsen-Anhalt vom 25.10.2010 (GVBl. LSA S. 526, zuletzt geändert durch § 10 Satz 2 Selbstüberwachungsverordnung vom 05.08.2021 (GVBl. LSA S. 457)

IndEinIVO

Indirekteinleiterverordnung des Landes Sachsen-Anhalt vom 7. März 2007 (GVBl. LSA S. 47), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 22.10.2013 (GVBl. LSA S. 499)

IZÜV

Verordnung zur Regelung des Verfahrens bei Zulassung und Überwachung industrieller Abwasserbehandlungsanlagen und Gewässerbenutzungen vom 2. Mai 2013 (BGBl. I S. BGBl. Jahr 2013 I Seite 973, 1011), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 3 des Gesetzes vom 21. Mai 2003 sowie zur Durchführung der VO (EG) Nr. 166/2006 vom 09.12.2020 (BGBl. I S. 2873)

SOG

Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt vom 20. Mai 2014 (GVBl. LSA S. 182), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 27.02.2023 (GVBl. LSA S. 50)

SÜVO

Selbstüberwachungsverordnung vom 5. August 2021 (GVBl. LSA S. 457)

VwKostG LSA

Verwaltungskostengesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 27. Juni 1991 (GVBl. LSA S. 154), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.12.2022 (GVBl. LSA S. 384)

VwVfG

Verwaltungsverfahrensgesetz i. d. F. d. B. vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 24 Absatz 3 des Gesetzes vom 25.6.2021 (BGBl. I S. 2154)

VwVfG LSA

Verwaltungsverfahrensgesetz Sachsen-Anhalt vom 18. November 2005 (GVBl. LSA S. 698, 699), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27.02.2023 (GVBl. LSA S. 50)

Wasser-ZustVO

Verordnung über abweichende Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Wasserrechts vom 23. November 2011 (GVBl. LSA S. 809), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 27.11.2022 (GVBl. LSA S. 375)

WG LSA

Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt vom 16. März 2011 (GVBl. LSA S. 492), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 07.07.2020 (GVBl. LSA S. 372)

WHG

Wasserhaushaltsgesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 03.07.2023 (BGBl. I Nr. 176)

Veröffentlichung im Internet